

Magistrat der Stadt Krems an der Donau
MA VI/1 - Gewerbeabteilung
3504 Krems-Stein, Rathausplatz 2
Parteienverkehr: Montag - Freitag 08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Bearbeiter: Hr. Witzmann - Tel.: 02732/801/503
Telefax: 02732/801/506 - DVR: 0002186
e-mail gewerbe-wasser@krems.gv.at

Zahl: VI/1-G-02178

Krems, am 09.08.2002
-gegen RS b-

Betrifft: **PVA PRIVATE VORSORGE GmbH, Krems;**
Vermittlung von Personalkrediten,
Übergang des Gewerbes.

BESCHEID **SPRUCH**

Der Magistrat der Stadt Krems an der Donau nimmt gemäß § 11 Abs. 4 und 5 GewO 1994 in Verbindung mit § 345 Abs. 8 Ziffer 1 leg. cit. die Anzeige über den am **28.06.2002** erfolgen Übergang der ursprünglichen Gewerbeberechtigung (Umwandlung) zur Ausübung des Gewerbes "**Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs.1 Ziffer 3 KMG), eingeschränkt auf die Vermittlung von Hypothekarkrediten und Vermögensberatung (einschließlich Vermittlung von Veranlagungen im Sinne des § 1 Abs.1 Ziffer 3 KMG)**" im Standorte **3500 Krems an der Donau, Gartenaugasse 3** von der **PRIVATE VORSORGE AKTIENGESELLSCHAFT** (Landesgericht Krems FN 171081 s) auf die **PVA PRIVATE VORSORGE GmbH**, mit dem Sitz in Krems an der Donau, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichtes Krems an der Donau FN 171081 s als Nachfolgeunternehmer (Rechtsnachfolger) zur Kenntnis. Die Bestellung eines gewerberechtl. Geschäftsführers war nicht erforderlich, da der vom früheren Rechtsträger bestellte gewerberechtl. Geschäftsführer Herr **Mag. Gerhard HINTERHÖLZL** seine Funktion beibehält.

Gemäß §§ 76 ff AVG und TP. A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, beide in der derzeit geltenden Fassung, wird die **PVA PRIVATE VORSORGE GmbH, Krems an der Donau**, verpflichtet, als Verwaltungsabgabe für

die Zurkenntnisnahme der Umwandlung **EUR 6,50**

binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mittels des beiliegenden Erlagscheines anher zur Einzahlung zu bringen.

BEGRÜNDUNG

Eine Begründung in der Sache selbst entfällt gemäß § 58 (2) AVG. Die Kostenentscheidung ist in der angezogenen Gesetzesstelle begründet.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Magistrat der Stadt Krems an der Donau eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung dieses Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesabgabe) für die Berufung beträgt EUR 13,--.

Mit freundlichem Gruß!
Für den Bürgermeister
der Abteilungsleiter:

i.A.:



Witzmann

Ergeht an:

1. *Firma PVA PRIVATE VORSORGE GmbH,*
3500 Krems, Gartenaugasse 3,

zur Kenntnis an:

2. die Wirtschaftskammer Niederösterreich,
1014 Wien, Herrngasse 10,
3. die Stadtkasse, hier,
4. zum Akt